Lückentextdigital(Fachpraktiker\*innen)

 **Grundlagen des Arbeitsrechts: „Einzelarbeitsvertrag“**

Zu den Bewerbungsunterlagen gehören: das Bewerbungsschreiben, der Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. mit Bewerbungsfoto, Kopien der letzten Schulzeugnisse, der Nachweis der Berufsausbildung (z.B. der Gesellenbrief) und Arbeitszeugnisse.
Beim Vorstellungsgespräch muss manKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.. Fragen zu den eigenen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. müssen jedoch wahrheitsgemäß beantwortet werden. Ebenso sind Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. mitzuteilen. Private Fragen, z.B. zur Eheschließung, Schwangerschaft, zu Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. oder politischen Betätigungen dürfen nicht gestellt werden.

 **Lohnpfändungen / Qualifikationen und Handicaps / Krankheiten / nicht alle Fragen beantworten / Lebenslauf**

Der Arbeitgeber muss während des Vorstellungsgesprächs über den Arbeitsplatz informieren. Weiterhin ist er dazu verpflichtet, mit den Bewerbungsunterlagen diskret umzugehen und diesbezüglich die Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. zu beachten sowie die eventuell Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., die dem Bewerber durch das Vorstellungsgespräch entstehen.
Ein Arbeitsverhältnis besteht ausKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.. Die Gewährleistung von unbezahltem Urlaub gehört nicht zu den Pflichten des Arbeitgebers, ebenso wenig ist er verpflichtet, allen Arbeitnehmern Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. zu zahlen. Der Arbeitnehmer wiederum muss im Krankheitsfall nicht an den Arbeitgeber weiterleiten.

**Rechten und Pflichten / Datenschutzbestimmungen / anfallenden Kosten zu ersetzen / den gleichen Lohn / den Namen der Krankheit**

Hingegen muss der Arbeitnehmer sich verpflichten mit den Arbeitsmaterialien sorgfältig umzugehen, dem Arbeitgeber Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. zu machen und über Betriebsgeheimnisse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. einzuhalten. Weiterhin ist er dem Arbeitgeber Gehorsam im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben schuldig.
Der Arbeitgeber wiederum ist verpflichtet, den Arbeitnehmer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. zu behandeln, ihn zu beschäftigen und ihm am Ende seiner Tätigkeit ein Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. auszustellen.
Verpflichtungen erstrecken sich auch auf die Vorlage von Unterlagen beim Arbeitsantritt.
Hierzu gehören die Mitgliedsbescheinigung bei einer Krankenkasse, der Sozialversicherungsausweis, die Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. und die Lohnsteuerkarte.

**Stillschweigen / Zeugnis / Urlaubsbescheinigung des vorherigen Arbeitgebers / keine Konkurrenz / fürsorglich**

Jeder Arbeitgeber ist durch das Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. verpflichtet, entweder schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen oder zumindest den Inhalt des Vertrags schriftlich niederzulegen. Dies muss spätestens Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. erfolgen.

Befristete Arbeitsverträge dürfen höchstens Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. verlängert werden, die Gesamtlaufzeit darf, bis auf einige Ausnahmen, maximal zwei Jahre betragen.

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. gestatten.

Bei einem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. erklären sich beide Seiten bereit, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

**drei Mal / einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses / Einsicht in seine Personalakte / Aufhebungsvertrag / „Nachweisgesetz“**